Dienstag/ den 15. Decembris Anno 1730.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. L

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Von gelehrten Sachen.

Von denen Thierchen im Pfefferwässer.

Erstes Stück.

DIE Menge und Subtilität derer Thiergen, welche in verschiedenen flüssigen Materien und Säften durch gute Vergrösserungs-Gläser entdecket werden, ist unbeschreiblich und erstaunenswürdig. Ein einziger Tropfen hält in sich eine ganze Welt lebendiger Creaturen, welche über alle Massen klein und subtil sind, dergestalt daß ein Sandkorn eine Million derselben in Grösse übertreffen würde, und kan man ihre Zahl mit recht unter die infinita Naturæ rechnen, das ist sie übersteiget alle Zahl. Wenn man auf Heu, Stroh, Gras, Haber, Gersten oder auch einig ander Gewächs und Pflanzen Regenwasser giesset, so wird nach etlichen Tagen auf die Oberfläche desselben ein weisser Schaum formiret, worinnen man durch die Vergrösserungs-Gläser eine unglaubliche Anzahl kleiner Thierchen von mancherley Grösse und Gestalt wahrnimt. Man trifft auch dergleichen an im Regenwasser, in sumpfigten und faulen Wasser, in Urin, in Blumen, welche man so lang gekochet, biß eine dicke und steiffe Pappe, wie der Buchbinder ihre ist daraus gemischet, in dem männlichen Saamen der Menschen und Thieren, in Wein- und Bier-Essig, wie ich ohnlängst in diesen Zeitungen Num. XXXI. erwiesen.

Im

Im Pfefferwasser nimt man solche eben nöthig wahr, und wird der Versuch folgender Weise so angestellet: Man nimt zu solchem Ende gemeinen schwartzen Pfeffer, zerstösset solchen in einem Mörser, doch nicht ganz zu Pulver. Man füllet hierauf ein Glas ohngefehr einen halben Zoll über den Boden an, und giesset einmahl so viel Regenwasser darüber, das Glas aber muß offen und unbedeckt seyn, so zeiget sich binnen wenig Tagen auf der Oberfläche ein dünnes farbigtes Fließ oder Häutelein, worinnen man durch ein Vergrösserungs-Glaß eine fast unendliche Menge lebendiger Thierchen wahrnimt, so täglich grösser und häuffiger anwachsen, bis endlich das gantze Wasser darinnen gleichsam rege wird. Am häuffigsten findet man sie auf der Oberfläche des Wassers; unterweilen sincken sie auf einmahl nieder, und kommen alsdenn in etlichen Tagen nicht mehr zum Vorschein, und gehet dieser Versuch so wohl bey kaltem als warmen Wetter, ja selbst mitten im Winter von statten. Es sind aber diese Thierchen an Gestalt und Grösse von einander merclich unterschieden, und hat man fünf bis sechs verschiedene Arten derselben bishero angetroffen. Die Länge der grössesten machet ungefehr die Dicke eines Haares aus, und übertrift drey bis viermahl die Breite; ihr Leib ist sehr durchsichtig und an vier Seiten mit vielen kleinen Poren, womit sie sowohl laufen als schwimmen, versehen. Es gibt derselben noch eine andere und ohngefehr zum ein drittel kleinere Art, diese haben Schwäntze, so fünf bis sechsmahl länger und entweder gerade ausgestrecket, oder in Form einer Schrauben gedrehet sind; ihre Zunge ist rauh und zottig, welche sie, absonderlich wan sie still und ruhig sind, bald ausstrecken, bald wiederum zurückziehen. Die dritte Art derselben ist noch kleiner, diese sind rund und platt, ihre Bewegung ist sehr schnell, welches man hauptsächlich bemercket, wenn das Wasser anfängt auszudünsten. Die von der vierten Gattung gleichen fast denen Regenwürmen, sind ungefehr fünfzigmahl so lang als breit, und so dünn, als der hundertste Theil eines Haares im Durchschnit beträget. Ihre Bewegung ist langsahm und träg, im schwimmen sie so wohl vor- als hinterwärts. Einige darunter sind dermassen klein, daß eine Million derselben in einer Massa zusammen genommen nicht grösser ist als ein Sandkörngen. Anmerckenswürdig ist es übrigens, daß eine jede besondere Art von Pfeffer, auch eine besondere, und von einander so wohl der Grösse als Gestalt nach unterschiedene Art dieser Thierchen hervorbringet, wie bereits Hugenius in dem Journal des Savans A. 1678. pag. 353. erinnert. So findet man auch andere in der Infusion des weissen und langen Pfeffers, andere hinwiederum auf gantzen und unzerstossenen, denn auf pulverisirten Pfeffer. Siehe Georg Adams Microgr. Illustr. Cap. 33 Sect. 3. n. 4 & 5. und Joblot Descript. & Usage des Microscopes 2 partie Chap. 5 nebst anderen mehr.

Chaulnus Pernak Oeuvres de Physique & de Mechanique Vol. 2 pag. 526 vermuthet, daß es keine lebendige Creaturen noch wahrhaftige Thierchen sind, welche im Pfefferwasser obgemelter massen gesehen werden. Er stellet in den Gedancken und bildet sich ein, daß es kleine Bläschen wären, so von einer Fermentation oder Gährung des Pfeffers mit dem Wasser herrührte; anerwogen man weder Gliedmassen, dergleichen die Thiere haben, noch einige organische Bewegung derselben, so zum fortgehen oder schwimmen erfordert wird, an ihnen bemercken könne, wie irrig aber dieses Vorgehen und wie unerheblich dieser Beweiß seye, erhellet Sonnenklar aus der vorhergehenden Beschreibung, welche dieser Meinung schnurstracks entgegen stehet. Wannenhero zu vermuthen, daß dieser sonst in der Natur-Lehre, Artzney- und Wahrsamkeit hoch erfahrner und gründlich gelehrter Mann entweder solche Observationes selbst nicht angestellet, oder aber schlechte und unvollkommene Vergrösserungs-Gläser dabey gebraucht habe. Wie mancher Irrthum ist nicht in der Natur-Wissenschafft aus Mangel tüchtiger Machinen und Instrumenten entstanden? Galilæus, Hevelius und andere berühmte Sternseher mehr des vorigen Jahrhunderts, welche nur keinen accuraten Ferngläsern versehen gewesen, haben den Saturnum unter mancherley seltsamen und wunderlichen Figuren sich vorgestellet, bis endlich Huygenius in seinem vortreflichen Systemate Saturnino seine wahre Gestalt und Beschaffenheit mit Hülffe weit besserer und grösserer Ferngläser glücklich entdecket hat. Ich könte dieses, wan es hier der Ort wäre, mit verschiedenen andern Exempeln darthun, inzwischen kan hiervon nachgelesen werden des Hrn. Muschenbroeks Oratio de methodo capiendi Experimenta Physica. Wer mir in Erwegung ziehet, was man von diesen Thierchen in den Philosophical Transactions

actions Abridg. d. Vol. 3 parte 2 p. 113 aufgezeichnet findet, ingleichen was Jablot, loc. cit. und Leeuwenhoek Oper. Vol. 1. Continuat. Epist. p. 95 & Exper. ac Contempl. Vol. 1. p. 22 davon angemercket und in Erfahrung gebracht, der wird von dem Fundament dieser Meinung zur Gnuge überführet werden; welche auch dannenhero bey keinen Naturkündiger, meines wissens, Beyfall gefunden. Die Fortsetzung nächstens.

Joh. Jac. Schilling.

II. Sachen, so zu verkaufen ausserhalb Durchlüg.

Es wird jedermänniglich bekant gemacht, daß der zu Wesel verstorbenen Eheleuten Hanen Janssen zu Cleve, in der Marcktstrassen kantlich gelegenes Haus, der Ochsen Kopf genannt, nebst derselben vor dem Cavarnischen Thor neben der Wittibin von der Horst Erb kantlich gelegenen Garten und drey auf der Lohstadt vorhandene Fässer und eine Kalcke nebst Rahmen, auf Freytag den 18 laufenden Monats Decembris, zu Cleve auf der Stadts-Waage zum öffentlichen Verkauf angehangen, und drey Wochen hernacher als dens. Januarii 1707. bey Ausbrennung bey Kertzen den meistbietenden verkauffet werden sollen; Diejenigen nun, welche darzu Lust haben, belieben sich allemahl des Nachmittags Glocke 3 daselbst zu verfügen, hören die Wortwarden lesen, und suchen ihren Nutzen; Mittlerweilen können die Wortwarden bey dem Herrn Notario Schaeman eingesehen werden.

Bey der verwittibten Frauen Kriegs-Rathinnen von Raab stehet ein noch überaus wohl conditionirter, und beynahe gantz neuer viersitziger sehr kaum und commoder Reysewagen, um einen billigen Preiß zu verkauffen. Derselbe hängt in lustigen Riemen, ist auswendig rings herum mit Leder, und inwendig mit blau Tuch und weissen Borden ausgeschlagen, vorne mit einem grossen vierscheibigten Glaß, so aufgezogen und herunter gelassen werden kan, mit halben lederen Portiers und drey verschlossenen Kissgens versehen, und der Kusten bis ans Leder, oder Verdeck, sauber und fein mit Laubwerck geschildert, und kan mit 2. tüchtigen Pferden, wohin man will, gnugsam geführet, das Fordertheil des Verdecks auch abgenommen, und als ein halb verdeckten Wagen auf zwey Personen, ingleichen en Carosse coupé auf 4 Personen, davon jedoch die vorderste 2 Personen unverdeckt sitzen, und so auf Reise als in Städten gantz füglich gebraucht werden; wie dan auch dieser Wagen von Berlinischer Wagen ist, aber auf breiten Spuhr stehet. Derjenige, so nun dieses besonder commodes Gefähr zu erhandelen Gefallen haben möchte, beliebe sich je eher je lieber bey wohlgemelten verwittibten Frau von Raab in der Stadt Calcar zu melden, den Wagen selbst zu besichtigen und den Handel zu schliessen, gestalt der Herr Eigenthümmer desselben mit ehisten verreisen, und sodann solchen mitnehmen dürfte.

Jedermänniglichen wird hiemit bekant gemachet, daß der kurtz vor Cleve in der Nassauischen Allée belegene grosse, und wegen des unvergleichlichen Prospects ungemein plaisirliche Diesische Garten, samt denen darin befindlichen zwey massivenen und kostbahren Lust-Häusern, wovon das eine drey Zimmer, nebst einer Keller, Küche, und darin zwey Fournaisen, so dan einen Regenback von etlichen 100. Tonnen, und darauf eine Pompe, wie auch einen bequemen Taubenschlag; das andere aber nur ein Zimmer, mit einem modernen und ganz zierlichen Schornstein, und vor demselben ein schönes Gemählde, auch einen proper gemachten Plafond in form einer halben Coupole, mithin die Aussicht in die hart vorbey gehende Nassauische Allée hat, nebst denen darin vorhandenen Berceaux, Espaliers, grossen, mittlen und kleinen Statuen, auch übrigen Decorationen und Ornamenten, und vielen Taxis Pyramiden, fort Obst- und andere Frucht-Bäumen von den auserlesesten Sorten, Weinstöcken, Pflantzen und Gewächsen in drey gnugsam gleichen Theilen, zu drey besonderen Gartens, wovon ein jeglicher plus minus so groß, als wie der nahe beygelegene Mozfeldsche Garten werden wird, und wovon der erstere Theil von der Mauer des oberwärts daran gränzenden Stadthalterlichen Gartens, bis an die äusserste Seithe der ersteren Berceau, der andere Theil von dem äusserin Theile der ersteren bis an die äusserste Seithe der zweyten Berceau, der dritte aber von dieser bis an die andere Mauer des unterwerts angränzenden nachbahrlichen Gartens, so wie die gesetzte Bäumen solches nähere Anweisung geben sollen, freywillig, jedoch publicirtermaßen auf der Stadts-Waage in zwey Terminen, als den ersten den 2. Decembris dieses laufenden

Jahres,

Jahres, und den anderen den 10. desselbigen Monats, des Nachmittags um drey Uhr, dem meistbietenden bey brennender Kertze verkauft werden solle. Wer dazu Lust hat, kan sich an dem bestimmten Ort, Tag und Stunde einfinden, und seinen Vortheil schaffen, indessen die Vorwarden zu Cleve bey dem Herrn Notario Reneffe einsehen. Sollte aber jemand den einen oder anderen Theil, oder auch den gantzen Garten in seiner jetzigen Consistentz beysammen zu kauffen gesinnet seyn, der kan sich bey gedachtem Herrn Reneffe melden, welcher ihm so dan nähere Ouverture und Anweisung geben wird.

Nachdem der vorhin publicirte dritte distractions-Termin derer vom Stahl-Fabricanten Lange hinterlassenen Güther in usum Creditorum, nehmlich der Kottenborg und Thiergarten im Gericht Castrop, so beysammen nach Abzug der onerum inhærentium auf 3800 Rthlr. und das Vossen-Guth am Giesenberg, deductis oneribus auf 425 Rthlr. taxiret worden, wegen eingetretener contagieuse Dissenterie und anderwärtiger Verhinderung nicht respiciret worden; So wird hiedurch von dem allergnädigst angeordneten Commissario, Herrn Geheimen-Regierungs-Raht und Richtern Grommann, dem publico bekant gemacht, daß nunmehro der unterbliebene letzte distraction-Termin besagter Castrischer Güther auf den 5. Januarii 1761. Nachmittags um 1 Uhr, auf des Herrn Burgermeistern Frowein Behausung in Castrop bestimmet, und in secundo Termino vor die Kottenborg und Thiergarten, zusammen das æstimatum, und vor das Vossen-Guth 10 Rthlr. über das æstimatum bereits gebotten seye.

Kund und zu wissen seye hiemit, daß nachdeme des seel. Doct. Gerh. Jacob Hartmans Erbgenahm sich wegen Mangel Legitimation, Herr Richter Gerh. Schuirman zu Schermbeck, sich unterm 20 Nov. a. c. per Mandatarium, Herrn Doctorem und Advocatum Joh. von Oven, ad Protocollum Commissionis erklähret, sich obgedachter Erbschaft zu entschlagen, und solchem nächst decretiret worden, mit Distraction des Erbgenahms gedachten Doctoris Hartmans in usum des hiesigen Osterman Gasthauses & cæterorum Creditorum zu verfahren, und denn folgende Parceelen endlich taxiret worden 1) Der halbe Wardemans-Hof in Spellen. 2) Stolbergs-Hof im Amte Hamm, Bauerschaft Bruchhausen, 3) Das Hartmannische Antheil in Wardemans, oder Kuttemans-Weyde in Spellen. 4) Ein wohl modern ausgebautes Haus auf der Korbemacherstrassen in Wesel. 5) Der halbe Croesdyk-Hof in Mehr mit dem Holtzgewachs. 6) Den halben Euleman und Breman, in Hamm gelegen. 7) Das Hartmannische Antheil in Bundermans-Stette. 8) Reintgen-Stette Halbscheid. 9) Das Antheil in Hoey, mit der Wohnung Kiewit, als wird Terminus primus zu Distraction dieser Parceelen auf Montag den 7 Decembris, und so weiter von 4 zu 4 Wochen, des Morgens Glocke 9, auffm Rathhause zu Wesel festgestellet, und sollen dieselbe in ultimo Termino nach Einhalt des Edicts Fridericiani adjudiciret werden. Wer indessen die Taxationes und Vorwarden einzusehen, Geneigtheit hat, kan selbige bey dem Actuario Commissionis, Herrn Scheffen zu Wesel einsehen, und solchemnach seinen Nutzen suchen.

Nachdeme die Frau Wittibe des seel. Herren Gerichtschreibern zu Schwelm Hymmen, entschlossen, ihre Erbauhet an Bollwerke mit dem dazu gehörigen Osenmunds-Hammer, samt dem Korten vor der Brugge, worin Friderich Schuster wohnet, den meistbietenden aus freyer er Hand bey dem Gerichte zu verkaufen, wozu Terminus auf Dienstag den 22 Decembris des Vormittags um 10 Uhr auffm Rathhause daselbst angesetzet; Als wird solches hiedurch bekant gemacht.

III. Sachen, so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es haben die Eheleute Johann Wessels von denen Eheleuten Jacoben von Coudom, das ihnen zustehende, in der Stadt Wesel in der schmahlen Brugstrassen gelegene, von dem Kupferschläger Hoyer bis hierzu bewohnende Haus, vor eine gewisse Summa Geldes erblich an sich gekauffet, wes Endes solches hiemit jedermänniglich bekant gemachet wird, damit falls ein oder ander daran einige rechtliche Ansprache zu haben vermeinen mögte, sich inwendig Zeit von vier Wochen bey ermeldten Ankäuffern Eheleuten Johannen Wessels melden können, gestalten sonsten nach Verfliessung obgesetzter Frist der Kaufschilling ausgezahlet, mithin selbige zu gewärtigen haben, daß ihnen künftighin nicht die geringste Ansprache darauf verstattet werden solle.

Erster Anhang.

Num. I. Dienstags den 15. Decembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligenz-Zettel.

NOTIFICATION.

Zur Sicherheit der Unmündigen und Anderer, die sich selber nicht vorstehen können, wird hiedurch bekant gemacht, daß die *Tutores Testamentarii* und *Legitimi*, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor dergleichen Unmündige zu bitten schuldig, binnen 4. Wochen, nach erhaltener Nachricht von der *deferirten Tutel*, oder von des *eximirten* Tode, *item* die *Notarii* und *Secretarii*, welche die *Obsignation* in dergleichen Fällen verrichten, oder *Inventaria conscribiren*, binnen 8. Tagen nach geschehener *Requisition*, hauptsächlich aber die Prediger jeden Orts, binnen 14. Tagen nach der Begräbnis, und zwarn alle bey Vermeydung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer *eximirten* Persohn dem *Pupillen-Collegio* Nachricht geben, und zugleich wieviel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Anverwandten seyn, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Cleve im *Pupillen-Collegio* den 18. Novembris 1749.

Es wird hiemit zur Sicherheit der Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können, dem *Publico* zu wissen gethan, daß die *Tutores Testamentarii* und *legitimi*, nicht weniger diejenigen, welche Vormünder vor dergleichen Unmündige zu bitten schuldig, binnen 4. Wochen nach erhaltener Nachricht von der *deferirten Tutel*, oder von dem Tode des *eximirten* in dergleichen Fällen verrichten, oder *Inventaria conscribiren*, binnen 8. Tagen, nach geschehener *Requisition*, hauptsächlich aber die Prediger jeden Orts, binnen 14. Tagen nach der Begräbnuß, und zwarn alle bey Vermeydung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer solchen Persohn dem *Pupillen-Collegio* hieselbsten Nachricht geben, und zugleich wie viel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Anverwandten seyn, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Meurs im *Pupillen-Collegio* den 5. Martii 1750.

DA Seine Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, allerhöchst derer die Zeit her verwilligten vielen *Collecten* ungeachtet, dennoch fast täglich wegen deren Verstattung behelliget werden, und dahero nicht unbillig besorgen, daß dabey hin und wieder verschiedene Unrichtigkeiten mit unterlaufen, auch die *Collecten* eines theils ohne Noth gesuchet, und andern theils wohl nicht allemahl zu dem Behuef angewendet werden, wozu solche verwilliget worden;

So haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät zu Verhütung dergleichen zu befürchtenden *Inconvenientzien* allerhöchst *resolviret*, und mittelst *Rescripti clementissimi* vom 29. Septembris *a. c.*, verordnet, daß in Zukunfft, wenn zu Aufbauung und *Reparaturen* derer Kirchen, Kirch-Thürmer, auch Pfarr- und Schul-Gebäuden, oder sonsten bey vorkommenden ausserordentlichen grossen Unglücks-Fällen, *Collecten* gesuchet werden, alsdan jedesmahl vorher in denen Städten durch die *Commissarios Locorum*, in denen Aemteren und Dörfferen aber durch die Beamten der vorgebliche Bau und die *Reparationes*, auch ob solche nöthig, und nicht aus eigenen *Fond* und Mittelen zu bestreiten, pflichtmässig *examiniret*, und wan dieselbe so wohl die Nothwendigkeit des Baues, als der *Collecte attestiret* haben werden, so dan von denen erforderlichen Kosten ein genauer Anschlag verfertiget, auch hiernächst nach denen befundenen Umständen, die *Collecten* verwilliget und ausgeschrieben, vor allen Dingen aber darauf genau gesehen werden solle, daß die davon einkommende Gelder zu keinem anderen, als dem angezeigten Behuef angewendet, und darüber gehörige Berechnung abgeleget werden mögen.

Es wird demnach gesammten *Commissariis Locorum*, Beamten, und Magistraten, fortan jedermänniglichen solches hiedurch zur Nachricht und genauesten Achtung bekant gemachet. *Signatum* Cleve in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 22. Octobris 1750.

V.

V. Sachen, so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Das Freg. Weltlich Ritterbürtige Stift Bedburr ist vorhabens, einige ohnweit Bedburr, im so genannten Hohen-Ward abgestochene Brand- wie auch einige Nimmers *extraordinaire* Eiche-Bockschläge im Mehrschen Busch, zu Nehe in der Dutsfelt gelegen, auf Montag den 28 dieses, des Nachmittags *precise* Glocke zwey, in Cleve auf im Stifts-Haus bey Ausbrennung der Kertze den meistbietenden offentlich zu verkauffen. Wer hiezu Lust hat, kan sich *in loco & Termino* einfinden und sicher seinen Wortheil.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß des Herren Schöffen von der Pforten, in Donsbrüggen, Amts Cleve gelegenen Barthof, in Hinnling genannt, welcher *ad instantiam* des Herren Frolinghausen estimiret auf 2159 Rthlr. 46 und drey viertel stüb und 175 Morgen 268 Ruthen Holz groß ist, den 11 Dec. 1750, den 7 Januarii und 6 Februarii 1751, offentlich bey brennender Kertzen, dem meistbietenden gerichtlich verkauffet werden solle; welche dazu Lust haben, können sich alsdenn allemahl des Nachmittags um 3 Uhr, in Cleve auf der Stadts-Waage einfinden.

Vermöge Königl. allergnädigster Verordnung aus hochlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer vom 5 Octobris a. c. sollen die von dem Herrn Justiz-Rahl Eberschmitten, als gewesenen Hauptpachter der Schlusterey Cleve, für dessen Empfang defraudirte Grundstücke, für rückständige Pacht-Gelder, den meistbietenden offentlich bey brennender Kertzen den 30 Octobris, 27 Novembris und 24 Decembris a. c., gerichtlich verkauffet werden: Dahe nun 1) Auf dessen Haus in Cleve, so auf 548 Rthlr. *taxiret*, und *in secundo Termino distractionis*, so gewesen den 27 Nov. jungsthin *licitiret* 425 Rthlr. 2) Und auf dessen Bauren Guth, so 10 Morgen, 91 Ruthen Holz groß, auf Materborn käntlich gelegen, welches mit den Gebäuden auf 1540 Rthlr. *estimiret*, und *in dicto secundo Termino* gebotten worden 975 Rthlr. Welche nun darauf ferner zu bieten Lust tragen, können sich in obgemeltem letztern *Termino* (da der Zuschlag *cum ratificatione Regia* geschehen solle) des Nachmittags um 3 Uhr in Cleve auf der Stadts-Waage einfinden.

Vigore Decreti Judicialis, wollen *ad instantiam* Jan van Kempen, einige von Dennis Wilms zu Uffeld gepfandete *Effecten* am 7 Decembris, des Nachmittags um 2 Uhr, zur Behausung Hendrich Wontiens im Schwaen zu Uffeld verkauft werden.

Johannes op Kersten, in den Lande van Wachtendonk, zal op den 17 December dezes jaars in 't openbaar met den stokkenslag aan de meestbiedende laaten verkoopen Karren, Wagens, Ploeg en 't ander Bouwgereedschap en Huisraad. Iemand tot een of ander gedinge hebbende, kan zich 's morgens ten 9 uuren daar laten vinden, de Koop-Condisien hooren leezen en zyn Profyt doen.

Denenjenigen, welche inclniren, den so genannten Müskens-Busch mit dem Lande, in Werterbruch käntlich gelegen, und zu Dienst der Herren Creditoren des entwichenen Juden Cosmann Levi Gumperts verkauffet werden soll, an sich zu kaufen, dienet zur Nachricht, daß dieser *in secundo Termino* 315 Rthlr. offeriret worden sind, und daß dem meistbietenden den 15 dieses Monats Decembris, als *in tertio & ultimo Termino* wird zugeschlagen werden. Die *Licitation* geschiehet an Scheffen Matthias Tewesen Behausung, vor Weerde gelegen, und fängt des Morgens halb 10 Uhr.

34 Bouet, Entrigder Königlichen Contribution, sollen den 12 dieses Monats auf dem so genannten Judenberg unter Rheinberg bey Ecken, 12 bis 15 Malter Roggen denen meistbietenden öffentlich verkauffet werden. Weshalb die hiezu Lust habende sich auf bestimmte Zeit des Morgens Glocke 10 einfinden, und ihren Wortheil suchen wollen.

VI. Sachen, so zu verdachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Schwerte ist vorhabens, das Stadts-Wege-Geld und die Stadts-Waage, auf nachfolgende folgende Jahren den 27. Decembris a. c. Vormittags Glocke 10, *in Curia* öffentlich zu verdachten, wozu ich alsdenn die darzu Lust tragende bitten, und ihren Wortheil suchen können.

VII. Sachen, so verlohrn in Duisburg.

Eine sichere Person allhier verlohrn seit etlichen Wochen eine silberne, inwendig vergüldete

Ovale

Oval Schnupf-Tobacks Dose, mit einem darunter befindlichen silbernen, gleichfals von innen vergüldeten Becher, oder Schalgen, und kan nicht wissen, ob selbige irgendwo liegen geblieben, verlohren, oder entwendet worden. Solte jemand solche gefunden, oder sonsten einige Nachricht davon haben, der wolle solches einem Königl. *Adjunct-Comtoir* gefänglich anzeigen, und einen *Species* Ducaten zum *Recompens* annehmen.

VIII. Von inhaftirten Personen ausserhalb Duisburg.

Es sind in der Freyheit Altena am Montag den 22. Aug. nachfolgende verdächtige Juden-Kerls und Weiber eingezogen, nahmentlich, Joseph Levi, seinem Angeben nach von Crosnitz, 32 Jahr alt, kleiner Statur, bleichen pockengrubichten Angesichts, einen blauen Rock, bunten Brustlatz und eine lederne Hose anhabend. Susskin Salomon, von Altena bey Hamburg, 28 Jahr alt, kleiner Statur, mit gelben Haaren, länglichten Angesichts, mit einer 4 Finger breiten Wunde an der rechten Seite des Angesichts, und kleinem gelblichten Haarbart, einen weissen Rock, bunten Brustlatz und eine lederne Hose anhabend. Joseph Isaac Elias, aus Fürth bey Nürnberg, 25 Jahr alt, mittelmässiger Statur, mit schwarzen Haaren, einen schwärtzlich leinenen Kittel mit braunen Knöpffen, ein altes blaues Camisohl, und buntes blaurothes Brusttuch, eine schwartze lederne Hose, und leinen Unterhose anhabend. Levi Aaron aus Halberstadt, 28 Jahr alt, ziemlich langer Postitur, mit schwartzen Haaren und röthlich Aehnem Bart, einen braunen Rock mit gelben Knöpffen, ein braun Camisohl und schwartzen Barstrich, eine lederne Hose mit gelben Knöpffen, und weißlichte Strümpffe anhabend, hat drey Kinder bey sich; so dann dessen Frau, Henna Meyer, 28. Jahr alt, kleiner Statur, einen rothen Rock und gestreift leinen Camisohl anhabend, mit einer schwartzen Binde um den Kopf; ferner dessen Junge, Jacob David von Kettenbach bey Geelhausen, 14 Jahr alt, kleiner Statur, blassen Angesichts, mit schwärtzen Haaren, einen leinen Kittel, mit gelben Knöpffen, grosse Schuhe mit Nägeln, und eine leinen Hose anhabend. Herz Jacob von Arlessen, aus dem Hannoverschen, 37 Jahr alt, blasser Farbe, etwas langer magerer Statur, mit schwarz krausen Haaren, einen grauen Rock und weißlicht Camisohl, nebst einer lederen Hose anhabend; dessen Frau Lehnge, 20 Jahr alt, einen grünen Sargen Rock und Camisohl anhabend, wie auch dessen angebliche Schwieger-Mutter, Sara Joseph aus Amsterdam, 46 Jahr alt, mit einem grünen Rock und Camisohl; imgleichen dessen angeblicher Knecht, Moses Levi, von Gelhausen, 18 Jahr alt, kleiner Statur, einen blauen Rock mit Kragen und blau wollen Daglasten Brustlatz mit zinnernen Knöpffen, eine leinen Hose und blaue Strümpffe anhabend. Da nun bey erstern Joseph Levi verschiedene verdächtige Sachen, als ein Sackpuffer, Wachslicht, Strick, Schwefelstocke und Pulverhorn bey der *Visitation* gefunden worden, als wird jedermänniglich, der zum Beschwer dieser eingezogenen etwas wuste, ersuchet, solches bey dem Königl. Gerichte zu Altena, mit dem fordersamsten anzuzeigen, damit die *Inquisition* beschleuniget werden könne.

Nachdeme unterm 1. laufenden Monats Decembris, ein sehr verdächtig und verschiedener Einbruch- und Diebstähle beschuldigter Französischer *Deserteur*, Nahmens Peter Tewald, aus der Schweitz und Stadt Bern angebentlich gebürtig, 22 jährigen Alters, ziemlich langschmahler Positur, braunliche zur Zeit ein- auch unelingebundene flache Haar, mit Oberlip habend, blassen Angesichts, mit einem kleinen Flecken, oder Warze zur Seiten des rechten Augs, veränderlich blau-grün- und braune Kleidung tragend, und vermischt Französisch-Teutsche Sprache redend, zu Derdingen gefänglich eingeführet worden; Als werden alle Obrigkeiten nach Stundts-Gebühr dienst-freund-nachbahrlich *cum Oblatione ad Requisita* gesinnend ersuchet, dasjenige was zum Last und Beschwer vorgemelten Peter Tewald mit Bestand Rechtens vorgekommen seyn mögte, zu Beförderung dem *Publico* zum Besten bereits angestellter *Inquisition*, dem Chur-Cöllnischen Haupt- und Criminal-Gericht zu Derdingen fordersamst zukommen zu lassen.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Weilen nunmehro in so weit der Verlauf des seel. Herrn Rentmeisters zu Hoerde, Herman Wilhelm Ernst Guther, von dem allergnädigst angeordneten Commissario, Herrn Hof-Rath von Damm, zu Dinslacken, zu Stande gebracht, auch jederzeit gehörig dem *Intelligenz*-Blat inseriret worden, so werden noch zum Ueberfluß hiemit alle und jede, welche einigen Anspruch an des seel. Herrn Rentmeisters Vermögen solten machen, und gehörig behaupten

ren können, hiedurch abgeladen, innerhalb 8 Wochen ihre Forderungen zum Commissarischen *Protocoll* zu bringen, und mit gnugsahmen Rechts-Grund zu erweisen, immassen nach Verlauf solcher Frist niemand damit weiter gehöret werden soll.

X. Citatio Edicta'is entwichener Personen.

Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛc Richter der Städten und Aemter Rees, Asselburg, Hetter und Grieterbusch. Ich Friederich Bernhard Steling füge dem Herrn Frans Schüler, gewesener Gräfl. Rentmeister zu 's Heerenberg, hiemit zu wissen, wasgestalten dessen Geschwistere vor einiger Zeit, auf einige Güter Grieterbusch daselbsten gelegene Güther, wovon euch die Halbscheid eigenthumlich, die andere Halbscheid aber *usufructuarie* von wegen eurer Ehefrauen Gertrud Grond seel. zuständig seyn solte, *Arrestum* der Ursachen halber gebeten, auch erkant worden, weilen ihr denenselben ihre erbschaftliche Antheilen von denen verstorbenen Eheleuten Heckers aus Essen ererbten Güther einige Jahren hero vorenthalten haben soltet; da nun die Nothdurft erfordern will, daß ihr, weilen dem Angeben nach euch vor einiger Zeit von 's Heerenberg heimlich wegbegeben, so daß man den Ort eures Aufenthalts nicht vernehmen können, auf geziemende Instantz eurer Geschwister *ad hanc causam edictaliter citiret* und abgeladen werdet; Als citire und lade euch Herrn Frans Schüler von Gericht- und Rechts-wegen, daß ihr *à dato* innerhalb 12. Wochen, wovon 4. vor den ersten, 4. vor den andern, und 4. vor den dritten und letzten Termin *peremptorie* praefiniret werden, dahier zu Rees auf un Rahthause zur Gerichtsstube, entweder in Persohn, oder durch einen gnugsahm Bevollmächtigten zu erscheinen, auf die *pro justificatione Arresti* eingebrachte *causales* und *respective* Klage in Rechten Ordnungs-mässig zu antworten, anbey der Sachen bis zum End-Urtheil abzuwarten haben soltet; bey dessen Entstehung aber soll auf fernere Instantz wider euch der Gebühr Rechtens *in Contumaciam* verfüget werden. Wornach ihr euch zu achten. *Sign.* Rees den 25. Octob. 1750.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Unsers allergnädigsten Königs und Herren, wir zum Stadt- und Land-Gerichte zu Creyfeld allergnädigst verordnete Stadthalter und Scheffen, füegen dir Johann Welter Habernach, ehemahligen Kauf- und Handelsmann alhier hiemit zu wissen, welchergestalt unser *Fiscus* wider dich angezeiget, daß das erschollenes Gerücht, ob wärest du am 18. Octobris a. p. auf deiner Rückreise von Maesstricht bey der Herrlichkeit Stein, woselbst dein Pferd angebunden, und einige deiner Kleydung zerrissen, zerschnitten und zerstreuet gefunden worden, von Spitzbuben angefallen, deines bey dir gehabten Geldes beraubet, und du selbst mordthätiger Weyse ums Leben gebracht wärest, unwahr und grundfalsch befunden, vielmehr du ausgekundschaftet, und im Monat Maji dieses Jahrs in Engelland zu Londen gesehen, und als du daselbst von deinen Landes-Leuten und Bekannten kennbahr worden, dich von dorten gar weg nach Spanien *retiriret* hättest; Diese Umstände dan auch bey vorgenommenen Untersuchung, sich dergestalt wahr gefunden, mithin du einen offenbahren *Banquerot* zu machen sinnes gewesen und würcklich vollführet hast, gestalten dein Vermögen zu Befriedigung deiner Creditoren bey weiten nicht hinlänglich befunden, demnach *à Fisco* gebethen worden, wider dich als einen flüchtigen *Banquerotierer* nach Anleitung Königl. Preuss. allergnädigsten Verordnungen zu verfahren; Als citiren und heischen wir von Obrigkeits, Gerichts- und Amts wegen dich Joh. Welter Habernach, daß du auf Donnerstag den 17. Decembris c. a., den 29. Januarii und den 11. Martii kündtigen 1751. Jahrs, welche *Termini* dir für den 1ten, 2ten und 3ten Gerichts-Tag hiemit praefiniret werden, bey unserem Stadt- und Land-Gericht, Morgens allemahl um 10. Uhr dich persönlich sistirest, dich des gemachten *Banquerouts*, des bey der Herrlichkeit Stein ausgeführten bedencklichen Umständen, und sonderlich der genommenen Flucht rechtlich verantwortest, und die Sache bis zum Spruch abwartest, mit dieser Verwarnung, daß im Fall du nicht erscheinen, noch dich justificiren mögtest, nichtsdestoweniger wider dich nach der Königl. allergnädigsten Vorschrift *in Contumaciam* verfahren, und was sich zu Recht gebühret, erkannt und vorgenommen werden solle; Urkundlich unseres Stadt- und Land-Gerichts Insiegel und des *Secretarii* Unterschrift. *Signatum* Creyfeld den 5 Novembris 1750.

(L. S.) **Wilhelm Grempell.** *Secretarius mppa.*

Zweyter Anhang.

Num. L. Dienstags den 15. Decembris 1750.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XI. Sachen, so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Welchen der Verkauf des in der Stadt Emmerich befindlichen Königl. grossen Hauses Schwalvenburg, nebst dem daran gelegenen kleinen Hause und grossen Garten, samt übrigen Zubehör, noch nicht vor sich gegangen, und der Endes zum Vortheil derer Ankäufer nähere avantageuse Conditiones verwilliget werden; Als werden zum öffentlichen Verkauf nunmehro hiedurch anderwertige Termini und zwar

Der 1te auf den 18 Decembris.

Der 2te auf den 30 ejusdem anni currentis,

Und der 3te auf den 13 Januarii 1751.

angesetzet, da dan diejenige, welche zum Ankauf Lust haben, sich auf dem Rahthause zu Emmerich, alwo der Verkauf geschehen soll, in denen gedachten Terminis, Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und ihr Gebot thun, zuförderst aber die Vorwarden bey dem dasigen Rentheey-Verwalter, Fettich, einsehen können. Signatum Cleve in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 30 Novembris 1750.

Es ist der Herr Conrad Klermond, Kaufmann zu Burscheid, willens, seinen aus der Schwager-Elterlichen Eichmannschen Erbschaft erhaltenen, bey der Stadt Cleve vor dem Nassauischen Thor, zwischen der Frau Wittiben Regierungs-Rathin Pollmann Garten, einer Seits, und des Gerhard Overbroecks ander Seits, gelegenen Garten, mit der darin befindlichen Wohnung, worin der verstorbene Henrich Hages viele Jahre gewohnet hat, dem meistbietenden freywillig und öffentlich zu verkaufen. Wozu der erste Terminus auf Sonnabend den 10 Decembris a. c., und der zweyte auf den 6. Januarii 1751. jedesmahl des Nachmittags um 2 Uhr, auf der Stadts Waage zu Cleve angesetzet worden.

Demnach auf den 19 und 22 Decemb. a. curr., jedesmahl des Morgens Glocke 9, auf Wesendonces Hof, im Ante Kanten, Bauerschaft Ursel gelegen, des dasigen Colons Fortfahrung, als Pferde, Kühe, Schweine, Acker-Geräthschaft und allerhand Hausrath, nicht weniger das vorräthige Korn und Heu den meistbietenden gerichtlich verkauffet werden soll, als wird solches dem *Publico* hiemit bekant gemachet.

Nach Maaßgebung allergnädigster *Resolution*, *de dato* Cleve im Hochlöblichen Regierungs-Rath den 1 Decembris a. c., soll das denen Armen zuständige, unter der Weyde-Porte gelegene verfallene Häusgen, so bishero von Gerhard Leenheeck bewohnet, den 19 *eiusdem* zu Ruhrort Nachmittags Glocke 2, auf m Rahthause zum öffentlichen Verkauf angehannen, und damit ferner von 14 zu 14 Tagen verfahren werden. Dahero können diejenige, so dazu Lust tragen, sich beym Magistrat, oder Consistorio *loci* melden, und die Vorwarden einsehen.

Die Erbgenahmen Barten in Ruhrort sind vorhabens, am 19 dieses Nachmittags Glocke 4, bey dem Scheffen Herrn Wilhelm Borgemeister daselbst, freywillig aus der Hand, jedoch öffentlich zu verkaufen ihre, zwischen Herrn Beseher Mooß und dem Stadts Rahthause gelegene Behausung, samt dabey gehöriger Kuhweyde, so dan die zwischen den Erbnehmen Viethabers und Jürgen Hennen kantlich belegene Scheune. Diejenige, so dazu Lust haben, können sich auf bestimmte Zeit und am besagten Ort einfinden, die Conditiones vernehmen, und ihren Vortheil suchen.

XII. Sachen, so verkauft in Duisburg.

Es haben die Erbgenahmen des seel. Herrn Rentmeistern Möhtenkamp ihres ahnre in der Niederstrassen kantlich gelegenes Haus, Scheuer und beyliegenden Baumgart, zwischen Meister Waltenee und Henr. Wynand gelegen, an die Eheleute Schreiners aus der Hand verkauft, und sollen die Kaufgelder innerhalb 14 Tagen ausgezahlet werden; fals nun ein oder ander seyn

mogte,

mögte, der etwas daran zu prätendiren hätte, kan sich binnen gesetzter Zeit bey obgedachten Erbgenahmen melden.

XIII. Sachen, so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr *Rector* des Calcarischen *Cecilien Convent*, *Lambertus de Vos*, von denen Eheleuten, *Theodor Elias* und *Sara Beckerhof*, das denenselben zuständige, auf dasigem Markt zwischen Petren Hoffgens und Matthias Wolf kantlich gelegene Wohnhaus mit den dahinter liegenden Hausplatz käuflich an sich gebracht, und wird die Kaufschillinge *ultimo Martii* künftigen 1751 Jahrs ausbezahlen; Als werden alle und jede, welche eine rechtliche Ansprach auf bemelte Behausung zu haben vermeinen, solche binnen 3 Monaten Zeit *a dato* dieses, bey dem Magistrats-Gericht vorzubringen, und durch rechtsgnüglichen Beweiß zu justificiren, *sub pœna perpetui silentii* hiemit verladet.

Es hat Died. Nehen zu Crevfeld sein Haus und Erb an Joh. Müller alda verkauft, und wird ein Theil des Kaufschillings vor Ablauf des Jahrs bezahlen; wes Endes diejenige, welche an dem Verkäuffer Died. Nehen etwas zu prätendiren haben mögten, sich innerhalb 14 Tagen bey dem Ankäuffer melden können.

Herr Joh. Diederich Rauge, *Advocatus* aus Corbach, und Anna *Louisa* Schnapp, aus Soest gebürtig, Eheleute, verkaufen ihre drey Viertel Morgen Erbland, ausser dem Walburgs-Thor am Cattropschen Wege gelegen, dem Rent-Cammer Diener, Johann Henrich Simon in Soest. Desgleichen verkaufen gedachte Eheleute Rauge dem gedachten Johann Henrich Simon in Soest, ihre drey Morgen und ein Viertel Holtzgewachs im Chur-Cöllnischen Lande auf der Bischofs-Haar, allernächst Herrn Schnaps in Soest seinem Holtzgewachs gelegen; welches zu dem Ende dem *Publico* bekant gemacht wird, daß falls jemand an diese Erbstücke rechtliche Ansprache, oder gerichtliche Hypotheque darauf haben mögte, solches binnen 4 Wochen am Rathhause zu Soest angeben, sonsten aber gewärtigen solle, daß die Kaufgelder ausgezahlet, und derselbe von diesen Erbstücken abgewiesen werde.

XIV. Sachen, so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer *Vice-Director*, *Gerl. Sibilla* ist willens, die unweit der Stadt Cleve, im Kirchspiel Kellen, Amts Cleverham, am so genannten Klaphecken belegene Kahtkrätte, insgemein die Staey genannt, mit dazu gehörigen Haus, Scheuer und Hofplatz, Kohl- und Baumgartens, und Bauländereyen, nach jüngsterer Vermessung 9 Morgen 23 und 3 Viertel Ruthen Holländisch groß, doch so groß und klein wie dieselbe alda gelegen, nebst drey Weydeschaaren, auf der Kelleschen Gemeine, welche vorhin Gerrit Dous und Rütt Arndts in Pachtung gehabt, in zwey Terminen, als den 1 auf Mittwoch den 9 Decembris anni curr. und den andern gleichfals auf Mittwoch den 23 selbigen Monats, zu Cleve auf der Stadts-Waage, des Nachmittags um 3 Uhr, dem meistbietenden *publice* bey der Kertze zu verpachten. Wer dazu Lust hat, kan sich zur gesetzten Stelle und Stunde einfinden, indessen die Verpachtungs-Vorwarden beym Herrn *Notario Renesse* einsehen, und wer aus der Hand pachten will, sich bey gemeltem Herrn *Renesse*, oder auch beym Herrn Verpächter in Cleve melden.

Het Goed Brouwhuishof, Leen van zyne Koninglyke Majesteit, geleegen op de Baarsdonk, by de stad Gelder, groot ontrent 80 Morgen Akkerland, 30 Morgen Weydeland en Bosschaadie, en 24 Morgen Beemden, met Huis, Stallingen en twee Schuuren, voorts met eenen groten Moestuin en Houtgewas, is te verpachten. De geene die daartoe gadinge hebben, konnen zich addresseeren by Jacobus Nielkens aan de Nieuwe Kerk, of wel tot Venlo by den Heer President van Aefferden, Eygenaar van 't voorschreeve Goed, om de Condisien te vernemen, en te accordeeren, konnende het voorschreeve Goed met half Mey 1751 door den nieuwen Pachter betrokken worden.

Da die dies-jährige Musique-Pacht der Stadt Cleve und umliegenden Dörffern zu Ende lauft, so ist *Terminus* zur neuen Verpachtung auf den 20 Decembris anni curr. Vormittags um 11 Uhr vestgesetzet, welches denen Liebhabern zur Nachricht dienet.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens, am nächstkünftigen Sonnabend, den 19 dieses Monats Decembris, des Morgens Glocke 9 auffm Rathhause den Kranen, die *Vendu*

und

und das kleine Fehr an der Lippe zu verpachten. Wer dazu Lust hat, kan sich zu solcher Zeit daselbsten einfinden, die Vorwarden hören verlesen, und seinen Vortheil sehen.

XV. Gelder, so zu verleyhen in Duisburg.

Bey hiesiger Königl. Preuss. Universität liegen ein Capital von 200 Rthlr rentloß; wenn nun ein oder ander solches gegen Landes-übliche Zinsen und gnugsahme Sicherheit zu negotiiren Lust tragen mögte, derselbe deneve sich vorerst bey gedachter Universitäts-Rendanten, Herrn Joh. Anton Bongardt, nur desfals zu melden.

XVI. Gelder, so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Cleve lässet hiedurch bekant machen, daß deren Haus-Armen daselbst ein Capital von 6800. Rthlr. abgeleget worden; Wan nun jemand entschlossen, solche capital Summe ganz, oder zum theil, gegen gnugsame *Hypotheqven*-Ordnungs-mässige Versicherung, und Land-übliche Zinsen aufzunehmen, der oder diejenige wollen sich in Zeiten, bey wohlgemeltem Magistrat des Landes melden.

Bey dem Königlichen Pupillen-Collegio in Cleve liegen 2193 Rthlr 26 Stüber 6 Deuten Kinder-Gelder, welche gegen 5 *pro Cent* ausbar ausgethan werden sollen, dach vorrätig. Wer dieselbe solchergestalt gegen gnugsame Versicherung zu übernehmen vorhabens, kan bey gedachtem Pupillen-Collegio sich melden.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß zu Cleve zwey tausend Rthlr rentloß liegen, und diese Gelder gegen Hypotheqven-Ordnungs-mässige Verschreibung, und Landes-übliche Zinsen ausgethan werden sollen; weshalb diejenige, so obgemelte Gelder zu negotiiren verlangen, sich zu Cleve beym *Procuratori* Heiden je eher je lieber melden wollen, gestalten derselbe die Anweisung dazu thun wird.

Bey dem Mennisschen Stadts-Secretario, Herrn Hofrath Scholten, liegen einige abgelegte Capitalia vorräthig, welche gegen 4 *pro Cent* und sichere Hypotheque ausgethan werden sollen; wer nun solche zu negotiiren Lust hat, kan sich so gleich bey obgemeltem Herrn Secretario angeben.

Bey der Armen-Mägden *Fundation* zu Wesel liegen ohngefehr fünf hundert Rthlr rentloß; wenn nun jemand solche Gelder gegen Ausstellung Hypotheqven-Ordnungs-mässige Versicherung brauchen könte, der wolle sich je eher je lieber beym *Receptori* gedachter *Fundation*, Herrn Strickling, angeben.

Aan Pupillen-Geld leggen 142 Ryksdaalders 28 Stuiv. in voorraad. Iemand geneegen zynde, om het gemelde Capitaal tegens Lands gebruikelyke Interessen, en een sufficient Onderpand te negotieeren, kan zich by den Eerwaarden Heer Pastoor Huydekens te Kellenveld, die daarvan aanwyzing doen zal.

XVII. Von Lotterie Sachen.

Denenjenigen, welche Lust haben, in der von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst *privilegirten* und *recommandirten favorablen* Polnischen Gesundbrunnen-Lotterie Loose zu nehmen, können sich allhier bey dem Canzelisten der Königl. *Commission* Hachelbuch melden, welcher nicht allein damit, sondern auch mit den davon herausgekommenen *Plans* an Hand gehen wird. *Signatum* Geldern *in Commissione Regia* den 4 Novembris 1750.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemachet, daß nunmehro ohne fernern Aufschub die Schwelmer Brunnen-*Lotterie* den 14 Januarii 1751 ganz gewiß, bey dieser Winter-*Saison* zu Schwelm auf m Rahthause in Gegenwart einiger Herrn *Commisarien* aus der Brunnen-Gesellschaft, und wer sonsten zu gegen zu seyn beliebet, so hiemit *invitiret* wird, *publice* gezogen werden soll. Die noch einzusetzen Lust haben, können noch von vorräthigen Loosen bis Ausgang dieses Monats Decembris bey jeden Orts *respectiven* Herrn *Collecteur* Loose bekommen. Es werden auch zugleich die Herren *Collecteurs*, welche ihre Listen debitirter Loose noch nicht eingesandt haben, hiemit ersuchet, solche längstens vor den 1 Januarii 1751 an den Herrn Burgermeister Schone in Schwelm, oder an denjenigen, von welchem sie ihre Loose zum Debit erhalten, einzusenden, widrigenfalls und in dessen Entstehung dieselben zu gewärtigen haben,

Das

daß die sämtlich erhaltene Loose vor debitirt angesehen, auf ihr *risco* ins Hauptbuch eingetragen, und darauf gezogen werden müssen.

XVIII. *Recept* wider die Viehseuche.

ADVERTISSEMENT aus der Berlinischen Zeitung vom 26 Novembris 1750 von einem Recept wieder die grassirende Vieh-Seuche, welches ehemahls in Ungarn durchgehends soll geholffen haben.

Man nehme die ersten Aufschoßlinge von Liehe-Bäumen, die in dem Jahre, da man sie bauchen will, gewachsen sind, etwa einer Spann lang, zerschneide sie samt den Meißlein klein, und gebe dem krancken Vieh im Früh- und Abend-Futter, jedesmahl drey Hände voll zu fressen, des Nachmittags aber einen Thee-Löffel voll guten ungemengten Theer ein, und halte dabey das Vieh im Stalle warm, so lange die Krankheit dauret.

XIX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem nunmehro in der Hadernachschen *Fallimenti*-Sache *Terminus publicationis sententiæ purificatoriæ* auf den 17 Decembris curr. vestgesetzet worden; als dienet dem *Publico*, sonderlich aber denen *Creditoribus*, Herren *Advocaten*, *Mandatariis*, und überhaupt allen, welche hiebey intressiret sind, dieses zur Nachricht, um *in dicto Termino*, Vormittags um 10 Uhr, zu Creyfeld beym Stadt- und Landgericht zu erscheinen, und die *Publication* anzuhören.

(L.S.) Stempel. *Secretarius.*

Nachdem der Herr Bürgermeister der Stadt Sevenar, Johann Theodor Peters *pro obtinendo moratorio* bey der hochlöbl. Cleve- und Märckschen Regierung allergnäd. angehalten, und darauf Vermöge *Rescripti* vom 5ten dieses, mir Richtern zu Sevenar und in der Lymers, Joh. B. E. von Hekking allergnädigst befohlen worden, *Creditores* darüber zu vernehmen, den *Statum Activorum & Passivorum* zu untersuchen, und diesemnächst mittelst Einsendung des *Protocolli* zu berichten; Als citire und verablade ich hiemit alle und jede *Creditores*, welche an gedachten Eheleuten Herrn Bürgermeistern Peters, oder dererselben Vermögen einige Ansprache, oder Forderungen haben, gestalten auf Dienstag den 16 Februarii nächstkünftigen 1751sten Jahres hieselbst in Sevenar, des Vormittags um 9 Uhr aufm Rahthause zu erscheinen, ihre *pretensiones* richtig aufzugeben, und sich solchemnach *in puncto petiti moratorii* zu erklären, *eventualiter* aber ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf beschehenes Aussenbleiben mit denen erscheinenden *Creditoren* allein wegen des gesuchten *Indults* gehandelt, und ohne auf die Abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehe, *in eventum* aber mit der *Liquidation* verfahren werde. Gegeben unter meiner richterlichen Besiegelung und des Landschreibers Unterschrift. Sevenar den 26 Nov 1750. (L.S.) H. Vermeer.

Landschreiber.

Demnach die Kinder des alhie zu Cleve für einigen Jahren verstorbenen Evangelisch-Lutherischen Kustern Erckenbrechts, ihre Elterliche *Creditores* zu befriedigen intentioniret, sodenn dieselbe ungewiß sind, ob die Nachlassenschaft zu aller vollkommener Gnügung hinreichen werde; Als haben dieselbe bey dem Clevischen Stadtsgericht um *Edictal-Citation*, und derselben gemessener Verfügung angestanden, und man denn solchem Suchen billig statt gegeben; Als citiret und lades man von wegen obgemeldten Gerichts, alle und jede Erckenbrechs Creditoren hiemit und Kraft dieses *peremptorie*, daß sie *a dato* innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderung, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *sub pœna juris ad Acta* anzeigen, auch alsdenn den 8 Januarii 1751, so seyn wird Freytag, Vormittags um 8 Uhr, am Rahthause vor Gericht sich gestellen, die *Documenta ad Justification* ihrer Forderung *in Originali* produciren, und darab *ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß, auch nach Befinden *locum competentem* in der Urthel gewärtigen sollen. *Sign.* Cleve den 6 Novembris 1750

Diese *Intelligenz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.